

**ASSOZIATION  
ZWISCHEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION  
UND GEORGIEN**

Der Unterausschuss für Handel und nachhaltige  
Entwicklung

**Brüssel, den 19. Oktober 2015  
(OR. en)**

**UE-GE 4654/15**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: **BESCHLUSS** des Unterausschusses für Handel und nachhaltige  
Entwicklung EU-GEORGIEN zur Annahme seiner Geschäftsordnung

---

**BESCHLUSS Nr. 1/2015 DES UNTERAUSSCHUSSES  
FÜR HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG EU-GEORGIEN**

**vom ...**

**zur Annahme seiner Geschäftsordnung**

DER UNTERAUSSCHUSS FÜR HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG EU-  
GEORGIEN –

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 240,

---

<sup>1</sup> ABl. EU L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 431 des Abkommens werden Teile davon seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 240 des Abkommens hat der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung die Durchführung von Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Abkommens überprüfen.
- (3) Nach Artikel 240 Absatz 3 des Abkommens hat sich der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung eine Geschäftsordnung zu geben –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die als Anhang beigefügte Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung wird angenommen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ..., am ....

*Im Namen des Unterausschusses für Handel  
und nachhaltige Entwicklung  
Der Vorsitzende*

---

## ANHANG

### Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung EU-Georgien

#### *Artikel 1*

#### *Allgemeine Bestimmungen*

- (1) Der nach Artikel 240 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung unterstützt den Assoziationsausschuss in der in Artikel 408 Absatz 4 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ (im Folgenden "Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“") bei seinen Aufgaben.
- (2) Der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung erfüllt die in Titel IV (Handel und Handelsfragen) Kapitel 13 (Handel und nachhaltige Entwicklung) des Abkommens genannten Aufgaben.
- (3) Der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung setzt sich zusammen aus Vertretern der Europäischen Kommission und Georgiens, die für Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zuständig sind.

- (4) Den Vorsitz im Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung führt ein für Fragen des Handels und der nachhaltigen Entwicklung zuständiger Vertreter der Europäischen Kommission oder Georgiens im Einklang mit Artikel 2.
- (5) Unter „Vertragsparteien“ sind in dieser Geschäftsordnung die in Artikel 428 des Abkommens definierten Vertragsparteien zu verstehen.

*Artikel 2*  
*Sonderbestimmungen*

- (1) Sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Artikel 2 bis 14 der Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses EU-Georgien.
- (2) Bezugnahmen auf den Assoziationsrat sind zu verstehen als Bezugnahmen auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“. Bezugnahmen auf den Assoziationsausschuss oder den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sind zu verstehen als Bezugnahmen auf den Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung.

*Artikel 3*  
*Sitzungen*

Der Unterausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung tritt nach Bedarf zusammen. Die Vertragsparteien streben an, sich einmal jährlich zu treffen.

*Artikel 4*  
*Änderung der Geschäftsordnung*

Diese Geschäftsordnung kann nach Artikel 240 des Abkommens durch Beschluss des Unterausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung geändert werden.

---